

Beschlussempfehlung

des Innen- und Kommunalausschusses

**zu dem dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE,
der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 6/4811 -**

Gesetz zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden

Berichtersteller: Abgeordneter Adams

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 103. Sitzung am 13. Dezember 2017 wurde der Gesetzentwurf an den Innen- und Kommunalausschuss - federführend - und den Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz überwiesen.

Der federführende Innen- und Kommunalausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 50. Sitzung am 15. Dezember 2017, in seiner 52. Sitzung am 15. Februar 2018, in seiner 53. Sitzung am 22. Februar 2018 und in seiner 54. Sitzung am 15. März 2018 beraten und, jeweils unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, ein mündliches Anhörungsverfahren in öffentlicher Sitzung zu dem Gesetzentwurf in seiner 52. Sitzung am 15. Februar 2018 sowie ein ergänzendes schriftliches Anhörungsverfahren zu den Änderungsanträgen in Vorlagen 6/3632 und 6/3675 durchgeführt.

Der Haushalts- und Finanzausschuss wurde gemäß § 57 Abs. 2 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 81 GO im Hinblick auf die haushaltsrelevante Änderung der Vorlage beteiligt.

Der mitberatende Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 59. Sitzung am 16. März 2018 beraten (vergleiche Vorlage 6/3795).

Der gemäß § 57 Abs. 2 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 81 GO beteiligte Haushalts- und Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 55. Sitzung am 16. März 2018 beraten (vergleiche Vorlage 6/3794).

Beschlussempfehlung:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchst. b (zu § 9) wird in dem anzufügenden Absatz 6 der Satz 6 gestrichen.

2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) In § 45 erhält Absatz 8 folgende Fassung:

"(8) Im Fall der Eingliederung einer Gemeinde in eine andere oder der Bildung einer neuen Gemeinde während der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats ist mit Wirksamwerden der Bestandsänderung für den Rest der gesetzlichen Amtszeit und die folgende gesetzliche Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde die Ortsteilverfassung eingeführt; Absatz 1 Satz 4 bis 7 bleibt unberührt. Der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde ist für die Dauer seiner verbleibenden Amtszeit unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsteilbürgermeister zu ernennen. Die Ernennung erfolgt durch die oberste Dienstbehörde. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 26 ThürKWG in der jeweils geltenden Fassung unberührt. Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) darf die Aufwandsentschädigung für den Ortsteilbürgermeister für die Dauer seiner verbleibenden Amtszeit nach Satz 2 bis zum monatlichen Höchstbetrag festgesetzt werden. Die bisherigen Gemeinderatsmitglieder sind für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats die Ortsteilratsmitglieder. Eine Wahl nach Absatz 3 Satz 1 findet nicht statt; Absatz 3 Satz 3 findet keine Anwendung. § 12 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. Nimmt kein bisheriges Gemeinderatsmitglied das Amt des Ortsteilratsmitglieds an, hat der Ortsteilbürgermeister bis zum Ende der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats die Befugnisse des Ortsteilrats."

b) In § 45 a erhält Absatz 11 folgende Fassung:

"(11) Im Fall der Bildung oder Erweiterung einer Landgemeinde während der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats ist mit Wirksamwerden der Bestandsänderung der Gemeinden für den Rest der gesetzlichen Amtszeit und die folgende gesetzliche Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde die Ortschaftsverfassung eingeführt; Absatz 1 Satz 4 bis 6 bleibt unberührt. Der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde ist für die Dauer seiner verbleibenden Amtszeit unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortschaftsbürgermeister zu ernennen. Die Ernennung erfolgt durch die oberste Dienstbehörde. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 26 ThürKWG in der jeweils geltenden Fassung unberührt. Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 ThürAufEVO darf die Aufwandsentschädigung für den Ortschaftsbürgermeister für die Dauer seiner verbleibenden Amtszeit nach Satz 2 bis zum monatlichen Höchstbetrag festgesetzt werden. Die bisherigen Gemeinderatsmitglieder sind für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats die Ortschaftsratsmitglieder. Eine Wahl nach Absatz 3 Satz 1 findet nicht statt; Absatz 3 Satz 3 findet keine Anwendung. § 12 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. Nimmt kein bisheriges Gemeinderatsmitglied das Amt des Ortschaftsratsmitglieds an, hat der Ortschaftsbürgermeister bis zum Ende der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats die Befugnisse des Ortschaftsrats."

3. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

"5. § 46 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

'Die beteiligten Gemeinden, die betroffenen Landkreise sowie die von einer Änderung, Erweiterung oder Auflösung betroffenen Verwaltungsgemeinschaften sind vorher zu hören.'

4. Folgende Nummer 7 wird angefügt:

"7. § 129 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- '3. Mindest- und Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats- und Kreistagsmitglieder; dabei kann vorgesehen werden, dass die Entschädigungen pauschaliert und die Ausübung besonderer Funktionen berücksichtigt werden; außerdem können Höchstsätze für die Verdienstauffallpauschale sowie den Pauschalsatz der zusätzlichen Entschädigung bestimmt werden.'

II. In Artikel 2 erhält § 4 folgende Fassung:

"§ 4
Bereitstellung von Haushaltsmitteln des Landes

Für die Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung von Gemeinde-neustrukturierungen in den Jahren 2018 und 2019 werden 217 Millionen Euro zur Verfügung gestellt."

Dittes
Vorsitzender